

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina König und Marcel Hopp (SPD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2022)

zum Thema:

Perspektive Schuljahr 22/23: Corona-Strategie in Schulen

und **Antwort** vom 13. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Bettina König und Herrn Abgeordneten Marcel Hopp (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12354

vom 24. Juni 2022

über Perspektive Schuljahr 22/23: Corona-Strategie in Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Maßnahmen reduziert die Senatsbildungsverwaltung das Risiko von COVID-Infektionen durch Reiserückkehrer in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien?

Zu 1.: Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie nicht verlässlich vorhersehbar. Nach aktueller Einschätzung der Expertinnen und Experten im Corona-Krisenstab der Bundesregierung ist eine Infektionsgefahr durch erhöhte Reiseaktivitäten in den Sommerferien eher gering.

In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) beobachtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die pandemische Lage kontinuierlich und bezieht die Expertise der Mitglieder des Hygienebeirates ein. Während der Sommerferien und zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 finden erneut Sitzungen des Hygienebeirats statt, um die Infektionslage gegebenenfalls neu zu bewerten.

Im Ergebnis der Beratung des Hygienebeirats der SenBJF am 20.06.2022 und in Abstimmungen mit weiteren beratenden Gremien wird die derzeit geltende Regelung der freiwilligen, maximal zweimaligen wöchentlichen Testung an den Schulen vorerst beibehalten und auch in der Zeit nach den Sommerferien fortgesetzt.

Schülerinnen und Schüler, die in den Sommerferien an Kursen der Sommerschule bzw. an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, erhalten ebenfalls die Möglichkeit, zweimal in der Woche freiwillig an einer Testung teilzunehmen.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme werden die Schülerinnen und Schüler gebeten, am Samstag- und am Sonntagabend vor dem Schulstart (20.08.2022 und 21.08.2022) einen Selbsttest zu Hause durchzuführen, damit eine mögliche Infektion frühzeitig – und zwar vor dem Besuch der Schule am Montag - aufgedeckt werden kann. Zu diesem Zweck erhielten alle Schülerinnen und Schüler zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule ausgehändigt. Für Auszubildende, die aufgrund schulorganisatorischer Besonderheiten vor den Sommerferien nicht mehr in der Schule sind, liegen Schnelltests im Sekretariat der Schule zur Abholung bereit.

2. Wie viele Schnelltests hat die Senatsbildungsverwaltung für das kommende Schulhalbjahr derzeit vorrätig?

Zu 2.: Im Lager des beauftragten Speditionsunternehmens Dachser Group SE & Co. KG liegen derzeit 20.631.821 Schnelltests verschiedener Hersteller und in den Schulen sind 6.633.471 Tests vorhanden (Stand 20.06.2022).

Das ergibt einen Testbestand von insgesamt 27.265.292 Schnelltests für den Schulbetrieb im Land Berlin.

Diese stehen den Berliner Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie den stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen entsprechend der festzulegenden Teststrategie zur Verfügung.

3. Wie organisiert der Senat künftig die Beschaffung weiterer Schnelltests über den bestehenden Vorrat hinaus? Wird dabei weiterhin das Beschaffungswesen von Vivantes genutzt? Wenn nein, welche Beschaffungswege werden hier gewählt und wie weit sind diese konkreten Planungen vorangeschritten?

Zu 3.: Bis zum Frühjahr 2022 erfolgte die Beschaffung und Vergabe über die Vivantes Service GmbH. Der Vertrag konnte aus personellen Gründen nicht fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund muss die Umsetzung dieser Aufgabe nunmehr durch die zentrale Vergabestelle der SenBJF erfolgen. Die für die Umsetzung notwendige Struktur befindet sich derzeit noch im Aufbau. Um die Qualitätsstandards der bisherigen Versorgung aller Berliner Schulen und Kindertageseinrichtungen zu sichern, wäre aus medizin-fachlicher Sicht eine Rückkehr zur Vergabe und Beschaffung durch die Vivantes Service GmbH zu prüfen und anzustreben. In Anbetracht der angespannten Weltmarktlage und einem voraussichtlich steigendem Bedarf ab Oktober 2022, könnte sich die Kooperation mit einem in diesem Feld erfahrenen Partner als unerlässlich für eine durchgängige und flächendeckende Testversorgung der Berliner Schulen erweisen, da die Anschaffung und Lagerung von medizinischen Produkten nicht in das originäre Tätigkeitsfeld der SenBJF fallen und somit kaum Erfahrungswerte vorliegen.

4. Wie bereitet sich die Senatsbildungsverwaltung auf steigende Infektionszahlen im Herbst und Winter vor?

Zu 4.: Nach derzeit geltender Rechtslage (§ 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)) kann lediglich die Testpflicht als zulässige Schutz- und Hygienemaßnahme an Schulen angeordnet werden. Sollte sich die Infektionslage verschärfen, ist die Anordnung einer verpflichtenden Testung an Schulen gemäß der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin möglich. Für Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen, die über die Testpflicht hinausgehen – z. B. die Maskenpflicht - sowie für alle Infektionsschutzmaßnahmen, die nach dem 23.09.2022 angeordnet werden sollen, bedarf es zunächst einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber.

Die Schulen werden weiterhin regelmäßig mit Schnelltests ausgestattet, auch für den Fall der Anordnung einer verpflichtenden Testung bzw. einer notwendig werdenden Erhöhung der Testfrequenz stehen ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist in den Schulen ebenfalls vorhanden, bei Bedarf können OP-Masken bzw. FFP2-Masken über die Projektgruppe Schnelltest in der SenBJF angefordert werden.

5. Wie gedenkt der Senat die PCR-Teststruktur so zu stärken, dass sie auch unter steigenden Infektionszahlen durchgängig funktionsfähig bleibt?

Zu 5.: Berlin kann auf eine umfassende Infrastruktur an PCR-Testmöglichkeiten zurückgreifen:

Ärztinnen und Ärzte können bedarfsweise im Rahmen der Diagnosestellung bei Vorliegen von COVID-19 spezifischen Symptomen eine polymerase chain reaction (PCR) Testung

veranlassen. Dies gilt unabhängig von dem Vorliegen eines positiven Antigentests. Die Abrechnung erfolgt hier nicht nach der Testverordnung, sondern im Rahmen der Krankenbehandlung des Patienten über die Gesetzliche Krankenversicherung/Private Krankenversicherung. Der Anspruch auf einen PCR-Test für asymptomatische Personen ist in der Testverordnung geregelt.

Wurde eine Person positiv in einer Teststelle durch einen Schnelltest getestet, kann sie ggf. direkt vor Ort einen kostenlosen PCR-Test erhalten.

Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten (Personal, Geräte, Verbrauchsmaterial) der medizinischen Labore sowie ggf. weiterer labormedizinischer Infrastruktur kann bedarfsweise eine flexible Anpassung ansteigende oder fallende Infektionszahlen erfolgen. Wie bereits im Verlauf der Pandemie geschehen, ist dazu ggf. eine sinnvolle Priorisierung der PCR-Kapazitäten entsprechend der nationalen Teststrategie vorzunehmen.

Berlin, den 13. Juli 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie